

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Verordnung, über Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte) geändert wird

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 und § 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. September 2006, über Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte), Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 3/2006, Seite 153, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang, Kapitel I – Für alle Längenmessgeräte geltende Anforderungen, Klimatische Umgebungsbedingungen, Seite 154, wird der derzeitige Wortlaut

„Obere Temperaturgrenze: 40 °C,

Untere Temperaturgrenze: -10 °C.

Feuchtigkeitsbedingungen: keine Betauung

Einsatzort: geschlossen“

geändert wie folgt:

„Obere Temperaturgrenze: +40 °C bei geschlossenem Einsatzort: +40 °C

Untere Temperaturgrenze: -10 °C bei geschlossenem Einsatzort: +5 °C

Feuchtigkeitsbedingungen: keine Betauung“